

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

27. März 2013

Nr. 16 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|---|
| 37/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt | 2 |
| 38/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg-Haaren | 3 |

37/2013

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg.

Herr Matthias Hantel, Am Südhang 16, 33181 Bad Wünnenberg, hat mit Wirkung zum 09.03.2010 sein Ratsmandat niedergelegt. Daher ist die Ersatzbestimmung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NW vorzunehmen.

Nach § 45 Abs. II des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) stelle ich fest, dass als Nachfolger für Herrn Matthias Hantel, Herr Hans-Jörg Rother, Auf der Brede 6, 33181 Bad Wünnenberg, geb. 31.07.1959,

aus der Reserveliste der FDP gewählt ist und in den Rat der Stadt Bad Wünnenberg einrückt.

Gegen diese Feststellung können

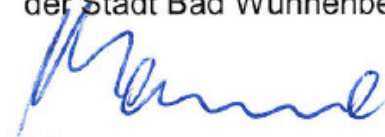
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Wünnenberg, den 20.03.2013

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Wünnenberg



Menne

38/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/02609-10-14 und 66.6/02610-10-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die Windpark Fündling Entwicklungs GmbH & Co KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstücke 16, 46, 49, 126, 143; Flur 6. Flurstücke 7 und 12 sowie Flur 8, Flurstück 1 zwei Genehmigungen nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von jeweils 4 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. 8 Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasermann